

Bundesgesetzblatt ⁸⁰⁹

Teil II

G 1998

2003

Ausgegeben zu Bonn am 20. August 2003

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 2003	Zweites Gesetz über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts GESTA: XB002	810
16. 7. 2003	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen	815
16. 7. 2003	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen	817
16. 7. 2003	Bekanntmachung des deutsch-russischen Abkommens über die Zusammenarbeit bei der sicheren und umweltgerechten Vernichtung chemischer Waffen	819
15. 8. 2003	Bekanntmachung zur Festlegung des Gebührensatzes für Albanien und die Tschechische Republik für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	821
16. 7. 2003	Berichtigung der Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Vor-mundschaftsabkommens	824

**Zweites Gesetz
über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts
Vom 15. August 2003**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. Juni 2002 und 23. September 2002 vom Rat der Europäischen Union gefassten Beschluss zur Änderung des dem Beschluss des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (BGBl. 1998 II S. 386), wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Direktwahlakts nach Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 15. August 2003

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Beschluss des Rates
vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002
zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss
76/787/EGKS, EWG, Euratom
(2002/772/EG, Euratom)

Der Rat der Europäischen Union –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 190 Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absätze 3 und 4,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sollte geändert werden, damit allgemeine unmittelbare Wahlen gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für die Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden.

(2) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Aktes in der geänderten Fassung dieses Beschlusses sollten seine Bestimmungen neu nummeriert werden, damit eine übersichtlichere Konsolidierung erfolgen kann –

hat folgende Bestimmungen erlassen, deren Annahme nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften er den Mitgliedstaaten empfiehlt:

Artikel 1

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates³⁾ (nachstehend „Akt von 1976“) wird gemäß diesem Artikel wie folgt geändert:

1. Im Akt von 1976 werden die Worte „Abgeordneten des Europäischen Parlaments“ durch die Worte „Mitglieds“ bzw. „Mitglieder des Europäischen Parlaments“ ersetzt, ausgenommen in Artikel 13, wo es „Vertreter“ heißen muss.

2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.

(3) Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.“

3. Artikel 2 wird durch die folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 2

Entsprechend ihren nationalen Besonderheiten können die Mitgliedstaaten für die Wahl des Europäischen Parlaments Wahlkreise einrichten oder ihre Wahlgebiete auf andere Weise unterteilen, ohne das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage zu stellen.

Artikel 2A

Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestdschwelle festlegen. Diese Schwelle darf jedoch landesweit nicht mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen betragen.

Artikel 2B

Jeder Mitgliedstaat kann eine Obergrenze für die Wahlkampfkosten der Wahlbewerber festlegen.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen, und die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

b) Im neuen Absatz 1 werden die Worte „Diese fünfjährige Wahlperiode“ durch die Worte „Der Fünfjahreszeitraum, für den die Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden,“ ersetzt.

c) Im neuen Absatz 2 wird der Verweis auf „Absatz 2“ durch den Verweis auf „Absatz 1“ ersetzt.

5. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments genießen die Vorrechte und Befreiungen, die nach dem Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften für sie gelten.“

6. Artikel 5 wird aufgehoben.

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1

i) werden am Ende des dritten Gedankenstrichs die Worte „oder des Gerichts erster Instanz“ angefügt;

ii) wird zwischen dem dritten und vierten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:

„– Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank;“;

¹⁾ ABl. C 292 vom 21. September 1998, S. 66.

²⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABl. L 278 vom 8. Oktober 1976, S. 1.

- iii) wird zwischen dem derzeitigen vierten und fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
 „– Bürgerbeauftragter der Europäischen Gemeinschaften;“;
- iv) werden im derzeitigen fünften Gedankenstrich die Worte „Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder“ gestrichen;
- v) werden im derzeitigen sechsten Gedankenstrich die Worte „der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,“ gestrichen und die Worte „Verträge über die Gründung ...“ ersetzt durch die Worte „Verträge zur Gründung ...“;
- vi) erhält der achte Gedankenstrich folgende Fassung:
 „– im aktiven Dienst stehender Beamter oder Bediensteter der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder der ihnen angegliederten Einrichtungen, Ämter, Agenturen und Gremien oder der Europäischen Zentralbank.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt, und die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4:
 „(2) Ab der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlaments.
 Abweichend von dieser Regel und unbeschadet des Absatzes 3
 – können die Abgeordneten des nationalen irischen Parlaments, die in einer folgenden Wahl in das Europäische Parlament gewählt werden, bis zur nächsten Wahl zum nationalen irischen Parlament ein Doppelmandat ausüben; ab diesem Zeitpunkt ist Unterabsatz 1 anwendbar;
 – können die Abgeordneten des nationalen Parlaments des Vereinigten Königreichs, die während des Fünfjahreszeitraums vor der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 auch Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind, bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 ein Doppelmandat ausüben; ab diesem Zeitpunkt ist Unterabsatz 1 anwendbar.“
- c) Im neuen Absatz 3 werden das Wort „festlegen“ durch das Wort „ausweiten“ und der Verweis auf „Artikel 7 Absatz 2“ durch den Verweis auf „Artikel 7“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 4 wird der Verweis auf „Absätze 1 und 2“ durch den Verweis auf „Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.
8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
 „Artikel 7
 Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Akts bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.
 Diese innerstaatlichen Vorschriften, die gegebenenfalls den Besonderheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen können, dürfen das Verhältniswahlssystem insgesamt nicht in Frage stellen.“
9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin statt, der...“ durch die Worte „findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten statt, wobei der Termin ...“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 werden die Worte „Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf erst begonnen werden,“ durch die Worte „Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben,“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die Worte „Der in Artikel 9 Absatz 1 genannte Zeitraum“ durch die Worte „Der Zeitraum, in dem die Wahlen stattfinden,“ ersetzt.
 b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „so setzt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens einen Monat vor ...“ durch die Worte „so setzt der Rat mindestens ein Jahr vor Ablauf des in Artikel 3 genannten Fünfjahreszeitraums nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens zwei Monate vor ...“ ersetzt.
 c) In Absatz 3 werden die Worte „des Artikels 22 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,“ gestrichen, die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ werden durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt, und die Worte „des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitraums“ werden durch die Worte „des Zeitraums, in dem die Wahlen stattgefunden haben,“ ersetzt.
11. In Artikel 11 werden die Worte „Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens“ gestrichen, und der restliche Satz lautet: „Das Europäische Parlament prüft die Mandate seiner Mitglieder.“
12. Artikel 12 erhält folgende Fassung:
 „Artikel 12
 (1) Ein Sitz wird frei, wenn das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments im Falle seines Rücktritts oder seines Todes oder des Entzugs erlischt.
 (2) Vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Akts legt jeder Mitgliedstaat für den Fall des Freiwerdens eines Sitzes die geeigneten Verfahren fest, um diesen Sitz für den Rest des in Artikel 3 genannten Fünfjahreszeitraums zu besetzen.
 (3) Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausdrücklich der Entzug des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments vorgesehen, so erlischt sein Mandat entsprechend diesen Rechtsvorschriften. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden setzen das Europäische Parlament davon in Kenntnis.
 (4) Wird ein Sitz durch Rücktritt oder Tod frei, so setzt der Präsident des Europäischen Parlaments die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates unverzüglich davon in Kenntnis.“
13. Artikel 14 wird aufgehoben.
14. Artikel 15 erhält folgende Fassung:
 „Artikel 15
 Dieser Akt ist in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
 Die Anhänge II und III sind Bestandteile dieses Akts.“
15. Anhang I wird aufgehoben.
16. In Anhang III wird die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Artikel des Akts von 1976 und dessen Anhänge in der mit diesem Beschluss geänderten Fassung werden gemäß der Übereinstimmungstabelle im Anhang dieses Beschlusses, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, unnummeriert.

(2) Die Querverweisungen auf die Artikel und die Anhänge des Akts von 1976 werden entsprechend angepasst. Dasselbe gilt für die Bezugnahmen auf diese Artikel und ihre Untergliederungen in den Gemeinschaftsverträgen.

(3) Die in anderen Rechtsinstrumenten enthaltenen Verweisungen auf die Artikel des Akts von 1976 gelten als Bezugnahmen auf die Artikel des Akts von 1976 in der gemäß Absatz 1 unnummerierten Fassung beziehungsweise auf die mit diesem Beschluss unnummerierten Absätze jener Artikel.

Artikel 3

(1) Die Änderungen nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss ihrer einzelstaatlichen Verfahren mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. Matas i Palou

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
M. Fischer Boel

Anhang**Übereinstimmungstabelle**

**nach Artikel 2 des Beschlusses 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002
und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom**

Bisherige Nummerierung	Neue Nummerierung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 2A	Artikel 3
Artikel 2B	Artikel 4
Artikel 3	Artikel 5
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 5 (aufgehoben)	–
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14 (aufgehoben)	–
Artikel 15	Artikel 15
Anhang I (aufgehoben)	–
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über Hilfeleistung für die Russische Föderation
bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen
und chemischen Waffen**

Vom 16. Juli 2003

Das in Moskau am 16. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen ist nach seinem Artikel 11

am 11. Mai 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation
über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung
der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Russischen Föderation –

in dem Bestreben, die allseitige Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 21. November 1991 weiterzuentwickeln und zu vertiefen,

im Bewusstsein der Notwendigkeit, neue Strukturen der Sicherheit und Zusammenarbeit zu schaffen und zu entwickeln,

in dem Bestreben, den Prozess der Abrüstung und Rüstungskontrolle in diesem Zusammenhang energisch weiterzuentwickeln,

in dem Wunsch, zur Beschleunigung der Eliminierung der in der Russischen Föderation zu reduzierenden Nuklearwaffen und zur Vernichtung der chemischen Waffen beizutragen,

entschlossen, einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von nuklearen und chemischen Waffen zu leisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland leistet der Regierung der Russischen Föderation unentgeltliche Hilfe bei der Eliminierung von nuklearen und der Vernichtung von chemischen Waffen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, die nach Maßgabe multilateraler und bilateraler Übereinkünfte sowie anderer Verpflichtungen über Rüstungskontrolle und Abrüstung zu reduzieren oder zu eliminieren sind. Die Vertragsparteien einigen sich auf konkrete Maßnahmen, die zum Ziel haben, der russischen Seite eine möglichst baldige, verlässliche und sichere Eliminierung dieser Waffen unter angemessener Berücksichtigung der Unversehrtheit der Umwelt zu ermöglichen. Die genannten Maßnahmen haben auch in einer solchen Art zu erfolgen, dass das Risiko der Weiterverbreitung dieser Waffenarten ausgeschlossen wird.

Artikel 2

(1) Zur Durchführung der in Artikel 1 vereinbarten Hilfeleistung schließen die Vertragsparteien durch ihre Durchführungsbehörden die notwendigen Vereinbarungen.

(2) Im Falle von Unvereinbarkeiten zwischen diesem Abkommen und einzelnen Ausführungsvereinbarungen haben die Bestimmungen dieses Abkommens vorrangige Geltung.

Artikel 3

(1) Jede Vertragspartei benennt eine Durchführungsbehörde zur Umsetzung dieses Abkommens.

(2) Für die Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführungsbehörde das Auswärtige Amt.

(3) Für die Russische Föderation ist die Durchführungsbehörde hinsichtlich der Nuklearwaffen das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation, hinsichtlich der chemischen Waffen das Komitee beim Präsidenten der Russischen Föderation für Probleme der Übereinkommen über chemische und biologische Waffen.

Artikel 4

Beide Vertragsparteien werden darauf hinwirken, dass die im Rahmen dieses Abkommens oder zu schließender Ausführungsvereinbarungen zur Verfügung gestellten Hilfeleistungen nur zu den in diesen Vereinbarungen festgelegten Zielen verwendet werden. Jede andere Verwendung bedarf des Einvernehmens zwischen den beiden Vertragsparteien.

Artikel 5

Beide Vertragsparteien stellen die Möglichkeit sicher, dass die Art und Weise der Verwendung des im Rahmen von Hilfeleistungen bereitgestellten Materials und von Dienstleistungen, die nach diesem Abkommen gewährt werden, unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags über die Nichtverbreitung von Nuklearwaffen überprüft werden können, wenn möglich an Orten, an denen sich diese befinden oder genutzt werden, und durch Einsichtnahme der vorhandenen Berichtslegung oder Dokumentation. Einzelheiten können in Ausführungsvereinbarungen geregelt werden.

Artikel 6

(1) Keine der Vertragsparteien wird gegenüber den in diesem Abkommen oder in den zu schließenden Ausführungsvereinbarungen genannten Personen Ansprüche erheben im Zusammenhang mit Schäden, die diese bei Durchführung der ihnen nach diesen Übereinkünften übertragenen Aufgaben verursachen.

(2) Wird durch eine der in diesem Abkommen oder in den zu schließenden Ausführungsvereinbarungen genannten Personen einem Dritten gegenüber ein Schaden verursacht, so übernimmt diejenige Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet der Schaden eintritt, die Regelung der damit zusammenhängenden Ansprüche nach Maßgabe ihrer Gesetze.

(3) Dieser Artikel wird nicht auf Fälle vorsätzlicher Handlungen von Vertretern einer Vertragspartei angewendet, sofern diese die andere Vertragspartei schädigen und deren innerstaatliches Recht und/oder die Normen des Völkerrechts verletzen.

(4) Falls erforderlich, werden die Vertragsparteien über alle im Zusammenhang mit diesem Artikel auftretenden rechtlichen Fragen Konsultationen abhalten.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden im Hinblick auf Personal, Ausrüstungsgegenstände und Materialien, soweit von diesem Abkommen betroffen, alle erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungs-, Steuer- und Zollbereich ergreifen, um dieses Abkommen optimal zu erfüllen. Regelungen bezüglich des Personals sowie der Ausrüstungsgegenstände und Materialien in den in Artikel 1 erwähnten Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkünften werden nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auf Personal, das im Einklang mit diesem Abkommen tätig ist, sowie auf die zu seiner Durchführung notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Materialien entsprechend angewandt.

Artikel 8

Um die praktische Umsetzung dieses Abkommens zu gewährleisten, wird eine Gemeinsame Kommission eingesetzt, in der beide Vertragsparteien vertreten sind. Die Kommission wird nach Maßgabe der Erfordernisse tagen. Die Zusammensetzung der Delegationen zwecks Teilnahme an den Kommissionstagungen wird durch jede Vertragspartei bestimmt.

Artikel 9

Dieses Abkommen berührt nicht Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus anderen von ihnen geschlossenen internationalen Verträgen und Abkommen ergeben.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen kann im Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage des Eingangs der letzten Unterrichtung über die Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen in Kraft.

Geschehen zu Moskau am 16. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Franz Blech

Für die Regierung der Russischen Föderation
W. Michailow

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit
bei Beseitigung von Nuklearwaffen**

Vom 16. Juli 2003

Das in Moskau am 16. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation über Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen ist nach seinem Artikel 8

am 11. Mai 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Abkommen
zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation
über Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit bei
Beseitigung von Nuklearwaffen**

Das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
und
das Ministerium für Atomenergie
der Russischen Föderation –

(2) Das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation wird die zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen ausschließlich für Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen einsetzen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien unterrichten einander, sofern sie Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Abkommens auf andere Stellen übertragen.

Artikel 3

(1) Die Gesamtkosten für Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen, die nach diesem Abkommen von deutscher Seite geleistet werden, können nicht den im jeweiligen Jahr der Anwendung des Abkommens im Haushalt der Bundesrepublik Deutschland für nukleare Abrüstungshilfe an die Russische Föderation eingestellten Betrag übersteigen.

(2) Die Auslieferung des Geräts zur Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen beginnt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

auf der Grundlage des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen wird das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland dem Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen, wie in der Anlage zu diesem Abkommen spezifiziert, zur Verfügung stellen. Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

(3) In Übereinstimmung mit diesem Abkommen werden Ausrüstungsgegenstände zur Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen in Moskau ausgeliefert, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird.

Artikel 4

Das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation prüft den Erhalt der Leistungen und bestätigt dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland deren Empfang innerhalb von acht Tagen nach Erhalt. Gerät, welches nicht mit den vereinbarten Spezifizierungen übereinstimmt, wird innerhalb von 30 Tagen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau zurückgegeben.

Artikel 5

Vertreter der deutschen Seite haben das Recht, dreimal innerhalb eines Kalenderjahrs und nach Vorankündigung von 30 Tagen den Bestand der Ausrüstungsgegenstände, welche in Übereinstimmung mit diesem Abkommen geliefert werden, zu überprüfen, wenn möglich am jeweiligen Einsatzort.

Artikel 6

Die deutsche Seite stattet das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation mit den Bedienungsanleitungen für tech-

nische Ausrüstungsgegenstände aus, falls möglich, in russischer Sprache. Falls erforderlich, führt die deutsche Seite eine Einweisung für russische Experten in Moskau oder Deutschland durch. Die russische Seite trägt alle Kosten für Betrieb und Unterhalt dieser Ausrüstungsgegenstände vom Zeitpunkt ihrer Übergabe an.

Artikel 7

Während der Geltungsdauer dieses Abkommens wird die Liste der in der Anlage genannten Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen in Abhängigkeit von den durch die deutsche Seite bereitgestellten Mitteln und von dem Bedarf der russischen Seite fortgeschrieben.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft, jedoch nicht vor dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen. Es gilt für die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Abkommen bedürfen der schriftlichen Einigung der Vertragsparteien.

Geschehen zu Moskau am 16. Dezember 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland
Franz Blech

Für das Ministerium für Atomenergie der Russischen Föderation
W. Michailow

Anlage

Ausrüstungsgegenstände, deren Lieferung ab 1993 durch die deutsche Seite zur Gewährleistung der Sicherheit bei Beseitigung von Nuklearwaffen geplant ist:

1. 1 Strahlenmessfahrzeug
2. 1 Kleinmanipulator
3. 1 Großmanipulator
4. 25 Pressluftatmer und Schutzanzüge
5. 1 Stromgenerator
6. 1 fahrbares Strahlenmesslabor
7. 25 Geräte zur Kontaminationsüberwachung
8. 1 Hochdruckschneideanlage
9. 5 Gasschneidbrenner
10. 5 Plasmaschneidanlagen

**Bekanntmachung
des deutsch-russischen Abkommens
über die Zusammenarbeit bei der sicheren und umweltgerechten
Vernichtung chemischer Waffen**

Vom 16. Juli 2003

Das in Moskau am 22. Oktober 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland und dem Komitee beim Präsidenten der Russischen Föderation für Probleme der Übereinkommen über chemische und biologische Waffen über die Zusammenarbeit bei der sicheren und umweltgerechten Vernichtung chemischer Waffen ist nach seinem Artikel 8

am 22. Oktober 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier

**Abkommen
zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland
und dem Komitee beim Präsidenten der Russischen Föderation
für Probleme der Übereinkommen über chemische und biologische Waffen
über die Zusammenarbeit bei der sicheren und umweltgerechten Vernichtung
chemischer Waffen**

Das Auswärtige Amt
der Bundesrepublik Deutschland
– im Weiteren „Auswärtiges Amt“ genannt –
und

das Komitee beim Präsidenten
der Russischen Föderation
für Probleme der Übereinkommen
über chemische und biologische Waffen
– im Weiteren „Komitee“ genannt –

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über Hilfeleistung für die Russische Föderation bei der Eliminierung der von ihr zu reduzierenden nuklearen und chemischen Waffen,

mit dem Ziel, der russischen Seite eine möglichst baldige, verlässliche und sichere Eliminierung chemischer Waffen unter angemessener Berücksichtigung der Unversehrtheit der Umwelt zu ermöglichen, entsprechend den Bestimmungen des am

13. Januar 1993 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Das Auswärtige Amt unterstützt das Komitee bei der möglichst baldigen, verlässlichen und sicheren Vernichtung chemischer Waffen unter Einhaltung von Maßnahmen zur Verhütung einer Umweltverschmutzung durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen.

Artikel 2

Die russischen Stellen und deutschen Firmen oder Firmengruppen legen in vertraglichen Absprachen den Bedarf an Programmen für Forschungsarbeiten, technologische Projekte, vollständige technologische Anlagen, Ausrüstungen, Geräte sowie

an Ausbildung, spezifischen Betriebsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen, die zur Verwirklichung der Zusammenarbeit erforderlich sind, fest.

Artikel 3

Das Auswärtige Amt fördert die in Artikel 1 genannte Zusammenarbeit im Rahmen der im Haushaltsjahr 1993 sowie in den folgenden Jahren verfügbaren Mittel im Wege nicht rückzahlbarer Beiträge für die Umsetzung der in der Anlage genannten Verträge zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen.

Artikel 4

(1) Nach Inkrafttreten dieses Abkommens und nach Billigung der entsprechenden Verträge zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen durch das Auswärtige Amt und das Komitee werden die in der Anlage genannten nicht rückzahlbaren Beiträge nach Maßgabe der in diesen Verträgen genannten Termine fällig.

(2) Die Übergabe der zu liefernden technologischen Anlagen, Ausrüstungen, Geräte und Materialien zur Gewährleistung einer möglichst baldigen, verlässlichen und sicheren Vernichtung chemischer Waffen nach Maßgabe dieses Abkommens erfolgt in Moskau oder mit Zustimmung beider Seiten am Ort der Durchführung der Versuchsarbeiten, sofern die in Absatz 1 genannten Verträge nichts anderes bestimmen.

Artikel 5

Vertreter des Auswärtigen Amtes können nach vorheriger Notifizierung mit einer Frist von 30 Tagen die Nutzung der Mittel durch deutsche Firmen oder Firmengruppen nach Maßgabe des Abkommens vom 16. Dezember 1992 möglichst an ihrem Verwendungsort überprüfen. Das Recht zur Überprüfung schließt die Einsichtnahme in die vorhandene Berichtslegung oder Doku-

mentation über die nach Maßgabe dieses Abkommens durchgeführten Arbeiten ein.

Artikel 6

Die Vertragsparteien unterrichten einander, sofern sie Zuständigkeiten zur Durchführung dieses Abkommens anderen Stellen übertragen.

Artikel 7

Mit der Überwachung der praktischen Durchführung der Zusammenarbeit bei der sicheren Vernichtung chemischer Waffen wird die am 18. Juni 1993 nach Maßgabe von Artikel 8 des Abkommens vom 16. Dezember 1992 eingesetzte Gemeinsame Kommission beauftragt, in der für Aufgaben dieses Abkommens Vertreter des Auswärtigen Amtes, des Komitees, des russischen staatlichen Auftraggebers sowie der an der Durchführung dieses Abkommens beteiligten Organisationen und Firmen beider Seiten vertreten sein werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer eines Jahres und verlängert sich nach Überprüfung der Arbeitsergebnisse durch die Gemeinsame Kommission und nach Präzisierung der Arbeitsprogramme stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, es sei denn, dass eine Vertragspartei das Abkommen mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich kündigt. Das Abkommen kann vor Beendigung der Verträge zwischen deutschen Firmen oder Firmengruppen und russischen Stellen nicht gekündigt werden. Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Abkommen bedürfen der schriftlichen Einigung der Vertragsparteien.

Die vertragsgemäße Lieferung von verschiedenen Ausrüstungen und Materialien durch deutsche Firmen erfolgt unter den in Artikel 7 des Rahmenabkommens vom 16. Dezember 1992 vorgesehenen Bedingungen.

Geschehen zu Moskau am 22. Oktober 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und russischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland
Eberhard Heyken

Für das Komitee beim Präsidenten der Russischen Föderation
für Probleme der Übereinkommen über chemische und
biologische Waffen
Kunzewitsch

Anlage
zum Abkommen vom 22. Oktober 1993
zwischen dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland
und dem Komitee beim Präsidenten der Russischen Föderation
für Probleme der Übereinkommen über chemische und biologische Waffen
über die Zusammenarbeit bei der sicheren und umweltgerechten
Vernichtung chemischer Waffen

Das Auswärtige Amt gewährt im Haushaltsjahr 1993 nicht rückzahlbare Beiträge bis zu nachstehender Höhe für Leistungen deutscher Firmen zur Vernichtung chemischer Waffen im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation für die Umsetzung folgender Verträge:

1. 3 180 100,- DM (in Worten: dreimillioneneinhundertachtzigtausendeinhundert Deutsche Mark) zur teilweisen Umsetzung des Vertrags vom 1. Juli 1993 über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Verteidigung der Russischen Föderation und der Firma L.U.B., Lurgi Umwelt-Beteiligungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, betreffend die Fragen der Vernichtung chemischer Waffen nebst Änderung vom 16. August 1993.

Projekt: Errichtung einer industriemäßig arbeitenden Pilotanlage im Gebiet Saratow zur Entsorgung der dort lagernden chemischen Kampfstoffe, vornehmlich Lewisit, im Wege der Hydrolyse/Elektrolyse und der thermischen Entsorgung.

Geförderte Maßnahmen: Ingenieurleistungen für die Pilotanlage.

2. 1 748 140,- DM (in Worten: einmillionsiebenhundertachtundvierzigtausendeinhundertundvierzig Deutsche Mark) zur teilweisen Umsetzung des Vertrags vom 7. Juli 1993 zwischen dem Ministerium für Verteidigung der Russischen Föderation und der Firma Dr. Köhler GmbH, Burg, Bundesrepublik Deutschland, zur Vernichtung von chemischen Waffen nebst Änderung vom 1. Oktober 1993.

Projekt: Entwicklung eines Handling-Systems und Lieferung von Gerät zur Vernichtung von Lewisit, Yperit und deren Gemischen.

Geförderte Maßnahmen: Ingenieurleistungen für ein Dekontaminationssystem Fässer/Zisternen stationär und mobil und Ingenieurleistungen für und Lieferung eines mobilen Labors speziell zur Kampfstoff- und Umweltanalytik.

Bekanntmachung
zur Festlegung des Gebührensatzes
für Albanien und die Tschechische Republik
für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum
nach dem Internationalen Übereinkommen über die
Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 15. August 2003

Die erweiterte Kommission hat am 3. Juli 2003 die nachstehenden Beschlüsse zur Festlegung des Gebührensatzes für Albanien und die Tschechische Republik für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum gefasst.

Die Beschlüsse werden hiermit nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69), das durch Artikel 289 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2408) geändert worden ist, bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2003 (BGBl. II S. 573).

Berlin, den 15. August 2003

Bundesministerium
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag
Danelke

Beschluss Nr. 73
zur Festlegung des Gebührensatzes für die Tschechische Republik
für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

gestützt auf die Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, die mehrfach geändert wurden, zuletzt durch den Beschluss Nr. 52 vom 16. Juli 1999, nachstehend als „Grundsätze“ bezeichnet;

in der Erwägung, dass durch die derzeitige Krise der Luftfahrtbranche außergewöhnliche Maßnahmen gerechtfertigt sind, um die Nutzer des gemeinsamen Systems der von EUROCONTROL erhobenen Streckengebühren zu unterstützen;

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Unbeschadet der Bestimmungen der Grundsätze beträgt der Gebührensatz für die Tschechische Republik für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum 34,80 Euro.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 2003

J. Turecký
Präsident der Kommission

Beschluss Nr. 74
zur Festlegung des Gebührensatzes für Albanien
für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum

Die erweiterte Kommission,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL), insbesondere auf dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren, insbesondere auf deren Artikel 3 Absatz 2(e) sowie Artikel 6 Absatz 1(a);

auf Vorschlag des erweiterten Ausschusses und des vorläufigen Rates,

fasst hiermit folgenden Beschluss:

Einziges Artikel

Der Gebührensatz für Albanien für den am 1. Juli 2003 beginnenden Erhebungszeitraum beträgt 52,57 Euro.

Geschehen zu Brüssel am 3. Juli 2003

J. Turecký
Präsident der Kommission

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Berichtigung
der Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten
des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens**

Vom 16. Juli 2003

Die Bekanntmachung vom 8. Mai 2003 über das Außerkrafttreten des deutsch-österreichischen Vormundschaftsabkommens (BGBl. II S. 540) wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „ist nach seinem Artikel 10 Abs. 2 am 31. Dezember 2002 außer Kraft getreten, bleibt jedoch bis zum 30. Juni 2003 in Geltung“ wird ersetzt durch die Angabe „wurde nach seinem Artikel 10 Abs. 2 zum 31. Dezember 2002 gekündigt und ist mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft getreten“.

Berlin, den 16. Juli 2003

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Geier